

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die 6gespaltene Nonpareillezeile ober deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Wohin steuern die Unternehmerverbände der Holzindustrie?

Die tarifvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen war in der deutschen Holzindustrie längst zum Gemeingut der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geworden, bevor der Tarifvertrag in Deutschland seine gesetzliche Anerkennung fand. Jahrzehntelang haben die beiderseitigen Organisationen in der Holzindustrie am Ausbau der Tarifverträge gearbeitet. Zu Beginn dieses Jahres sind fast alle unsere Tarifverträge von den Unternehmerverbänden gekündigt worden. An und für sich bedeutet die Kündigung eines Tarifvertrages einen durchaus natürlichen Vorgang. In bestimmten Zeitabschnitten müssen die Tarifbestimmungen auf ihre Brauchbarkeit geprüft und der Entwicklung der Industrie sowie den Veränderungen des Produktionsprozesses angepaßt werden. Anders läßt sich ein Ausbau der Tarifverträge kaum denken.

Die Unternehmer der Holzindustrie verfolgten mit der letzten Vertragskündigung andere Zwecke. Sie wollten nicht den Ausbau und die Förderung des Tarifvertragsgedankens, sondern den Abbau der tariflichen Grundrechte. An Stelle der tariflichen Verständigung und der Mitbestimmung der Arbeiterschaft bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sollte wieder das alte Verhältnis zwischen Herr und Knecht treten. Die Hauptforderungen unserer Unternehmer waren: Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 60 Stunden auf Verlangen des Unternehmers, unbedingte Pflicht zur Akkordarbeit, restlose Beseitigung des tariflichen Schutzes der Arbeitskraft und des Mitbestimmungsrechts der Betriebsvertretungen bei Durchführung des Vertrages in den Betrieben, Beseitigung der Ferien und anderes mehr.

All diese Forderungen bedeuten grundsätzlich die Vereinerung des Tarifgedankens. Befehle auf der einen und unbedingter Gehorsam auf der anderen Seite lassen sich nicht in einen Tarifvertrag kleiden. Ehrlicherweise hätten die Arbeitgeber, die auf dieses Programm geschworen haben, Vertragsverhandlungen von vornherein ablehnen müssen. Jeder Versuch, die unbeschränkte Diktatur der Betriebsinhaber tariflich festzulegen, mußte an seiner inneren Unwahrscheinlichkeit scheitern. Das haben die monatelangen Verhandlungen über die Erneuerung des Reichsmantelvertrages erwiesen. Die Arbeitgebervertreter mußten schließlich Anfang April selbst zugeben, daß der Abschluß eines Vertrages unmöglich sei, weil es ihnen an den erforderlichen Vollmachten mangelte. Als die zentralen Verhandlungen Anfang Juni wieder aufgenommen wurden, haben die Arbeitgeberverbände einleitend erklärt, nunmehr Vollmachten zu haben und an bestimmte Beschlüsse ihrer Organisation nicht mehr gebunden zu sein. Nach dieser Feststellung war es verhältnismäßig nicht schwer, unter Wahrung der beiderseitigen Interessen ein Vertragswerk fertigzustellen, das von dem Gedanken getragen war, in erster Linie der Förderung der Arbeit zu dienen.

Die Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie hat den von den eigenen Führern vorgeschlagenen Vertrag bekanntlich abgelehnt. Waren es wirtschaftliche Gründe, die die Unternehmer zu diesem Beschluß bewogen? Wir glauben es nicht; denn die Führer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie, die den Vertrag mit unserer Organisation vereinbart haben, dürften sicher von der Tragfähigkeit eines Tarifvertrages für ihre Betriebe auch einiges verstehen. Die Ablehnung der vereinbarten Vertragsvorlage war eben nur möglich, weil auf der Frankfurter Arbeitgebertagung die Richtung der Scharmacher, die den Tarifvertrag zurzeit grundsätzlich ablehnt, über die tariffeindlichen Unternehmer gesiegt hat. Daran ändert die Tatsache nichts, daß der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie unserem Verbandsvorstand am 24. Juni erneute Verhandlungen anbot. Wie das gemeint war, wird daraus ersichtlich, daß unser Verbandsvorstand trotz Ersuchen die Anträge der Unternehmer zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bis heute nicht erhalten konnte. Keine Antwort ist bekanntlich auch eine. Wir müssen aus der Haltung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie schließen, daß er zurzeit keine Möglichkeit sieht, zum Abschluß eines neuen Mantelvertrages zu kommen. In der Praxis haben einzelne Unternehmerverbände im Reich in den letzten Wochen mit voller Absicht an der weiteren Fortführung des Tarifgedankens gearbeitet. Lohnabkommen wurden gekündigt und Versuche gemacht, die Löhne einseitig zu diktieren. Jugendliche Arbeitgebersyndikate geben Befehle, ganze Belegschaften zu entlassen und tags darauf wieder einzustellen, lediglich um die Arbeiterschaft zu skandalisieren. In dem offiziellen Organ des Arbeitgeberverbandes, der „Holzindustrie“, proklamiert ein wildgewordener Spießher: „Die Gewerkschaften sind und bleiben die größten Feinde der Arbeiterschaft“; also an Stelle der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitsverhältnisse Kampf bis aufs Messer! Uns soll's recht sein.

Wohin das Schicksal der Holzindustrie treibt, zeigt sehr deutlich der Ausgang der sächsischen Aussperrung. Die Arbeitgeberverbände waren es, die in erster Linie mitgeholfen haben, den Reichsmantelvertrag zu zerlegen. Auch im Arbeitgeberverband der sächsischen Holzindustrie haben die Tarifgegner zurzeit Oberhand. Seit zehn Wochen sind die Holzarbeiter in Sachsen ausgesperrt, weil sie

sich den Forderungen der sächsischen Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit und Abbau der bisherigen Vertragsrechte nicht beugen wollten. Endlich ist es der sächsischen Verhandlungskommission gelungen, am 8. Juli eine Vertragsvorlage zu vereinbaren, die inhaltlich dem Mantelvertrag gleicht, der vom Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie auf seiner Frankfurter Tagung abgelehnt wurde. Abweichend sind nur die Ferien geregelt. Dem Ver-

Bekanntmachung des Vorstandes.

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 21. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Zeitdauer für die Zahlung der Extrabeiträge wird auf fünf Wochen festgesetzt. Jedes Mitglied, soweit es der Pflicht zur Extrabeitragsleistung unterliegt, muß also fünf Extramarken in der vorgeschriebenen Höhe liefern.

2. Von der Extrabeitragspflicht sind diejenigen Mitglieder entbunden, die in den fünf Wochen der Extraleistung (22. Juni bis 28. Juli) nach den Bestimmungen des Statuts auch von der ordentlichen Beitragspflicht entbunden waren, und zwar für die gleiche Zeit, für die sie auch ordentliche Beiträge nicht zu zahlen brauchen.

3. Soweit Mitglieder, die der Extrabeitragspflicht unterliegen, bisher die Extrabeiträge noch nicht geleistet haben, muß das nachgeholt werden. Die Verwaltungen sind verpflichtet, bei jeder Buchkontrolle auch in späterer Zeit darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen fünf Extrabeiträge gezahlt worden sind. Insbesondere ist diese Kontrolle vorzunehmen beim Eintritt eines Unterstufungsfalles, und gegebenenfalls sind die restierenden Extrabeiträge von der Unterstufung in Abzug zu bringen.

4. Der Vorstand beschließt grundsätzlich die Wiedereinführung der alten Unterstufungseinrichtungen in der kürzesten Frist, die nach Lage der Finanzen möglich ist. Die Erhöhung der Streikunterstützung kann voraussichtlich schon in kurzer Zeit erfolgen. Danach ist eine weitere Zeit der finanziellen Erholung erforderlich, um zur Wiedereinführung der sozialen Unterstufungen übergehen zu können. Der Vorstand nimmt als Termin dafür den 1. Januar 1925 in Aussicht. Soweit es die Finanzlage irgendwie ermöglicht, soll jedoch ein früherer Termin festgelegt werden. Der Verbandsvorstand.

langen der Unternehmer nach Einführung eines Stichtages wurde Rechnung getragen. Die wichtigsten Bestimmungen über die Ferien lauten:

Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin hat in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahr vom 1. April bis zum 31. Oktober. Als Stichtag gilt der 1. April.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf vier Tage Ferien, sofern sie beim Austritt der Ferien ununterbrochen drei Monate im Betriebe beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 2. April bis zum 31. Mai noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode im Betrieb drei Monate ununterbrochen beschäftigt sind.

Der Ferienanspruch steigert sich für Arbeitnehmer über 18 Jahre nach jedem am 1. April im Betriebe vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr um je einen Ferientag bis zur Dauer von sieben Ferientagen.

Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt die Feriendauer einheitlich drei Tage.

Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien angerechnet, wenn der Austritt seinerzeit infolge Arbeitsmangel oder aus Veranlassung der Firma erfolgte, ohne daß ein Verschulden des Arbeitnehmers vorlag. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Ausscheiden wird bei der Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit berechnet.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeitnehmer der erworbene Ferienanspruch zu. Der Anspruch auf Ferien ist verwirkt, wenn er nicht innerhalb fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird.

Ein Anspruch auf Ferien besteht nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung fristlos erfolgt, mit Ausnahme der Entlassung infolge Krankheit.

Die Verhandlungskommission des Arbeitgeberverbandes der sächsischen Holzindustrie hat sich unserer Organisation gegenüber verpflichtet, für die Annahme der gesamten Verhandlungsergebnisse bei ihren Mitgliedern einzutreten. Als ihr die Annahme der vereinbarten Vorlage in der ersten Versammlung nicht gelang, haben die Führer des Arbeitgeberverbandes um eine Verlängerung der Erklärungsfrist nachgesucht. Eine solche ist ihnen bewilligt worden. Aber auch in der zweiten Arbeitgeberversammlung am 11. Juli hat sich die Verhandlungskommission eine Niederlage geholt. Es wiederholte sich im sächsischen Arbeitgeberverband der gleiche Vorgang, der sich auf der Frankfurter Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie abspielte hat. Die sächsischen Unternehmer lehnten die Vereinbarung, die ihre Verhandlungskommission mit unseren Verbandsvertretern

getroffen hatte, ab, ohne auf die Warnungen ihrer eigenen Führer zu achten.

Uns hat dieser Beschluß nicht überrascht. Die Opposition innerhalb der sächsischen Arbeitgeberkommission hatte während der Dauer der Tarifverhandlungen ihre tariffeindliche Auffassung wiederholt zum besten gegeben. Für den Geist, in dem ein Teil der sächsischen Arbeitgeber die Verhandlungen führte, ist die Äußerung eines Vertreters der sächsischen Holzindustrie bezeichnend, der noch bei der Formulierung der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Arbeit in der Verhandlungskommission seiner eigenen Kollegen erklärte: „Ihr könnt hier vereinbaren, was ihr wollt, ich schlage euch morgen in der Arbeitgeberversammlung doch wieder alles kaputt.“ Der Mann hat Wort gehalten. Er hat damit aber nicht nur das Verhandlungsergebnis, sondern auch die Einheitsfront seiner eigenen Organisation kaputt geschlagen. Der Ausschuss des sächsischen Arbeitgeberverbandes hat aus diesen Vorgängen die Konsequenzen gezogen. Er hat beschlossen, die Aussperrung aufzuheben und es den einzelnen Mitgliedern freizustellen, soweit es ihre wirtschaftliche, insbesondere finanzielle Lage erlaubt, die Betriebe am 14. Juli wieder zu eröffnen. Wenn Worte einen Sinn haben, so bedeutet dieser Beschluß, daß sich der Ausschuss des sächsischen Arbeitgeberverbandes zurzeit selbst für vertragsunfähig erklärt. Mit der Aussperrung wurde doch der Zweck verfolgt, den sächsischen Holzarbeitern die Bedingungen für einen Landestarifvertrag zu diktieren. Es ist anders gekommen. Nach zehnwöchentlichem Kampf hat der sächsische Arbeitgeberverband seine Aussperrung aufgehoben, ohne eine landestarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erzielt zu haben.

Nach der Aufhebung der Aussperrung kam, was kommen mußte. Die Arbeitgeber erklären sich gruppenweise bereit, das getroffene Verhandlungsergebnis anzuerkennen. Heute arbeiten bereits über 3000 Kollegen zu den von den beiderseitigen Verhandlungskommissionen getroffenen Vereinbarungen. In einer größeren Zahl von Orten und Betrieben wird gegenwärtig über die Wiederaufnahme der Arbeit noch verhandelt. Für Betriebe, die die vereinbarte Vertragsvorlage nicht anerkennen, geht der Kampf weiter. Wir sind überzeugt, daß die deutschen Holzarbeiter ihre sächsischen Kollegen in diesem schweren Kampf solange unterstützen, bis der Machtfelgel der sächsischen Unternehmer gebrochen ist.

Der Ausgang der sächsischen Aussperrung lehrt, daß die tariffeindliche Stellung der Unternehmer die Volkswirtschaft ungeheuer schädigt. Die Holzarbeiter waren bereit, sich auf mittlerer Linie zu verständigen und sowohl in Sachsen, als auch im übrigen Reich die zwischen den Organisationsvertretern vereinbarten Verträge abzuschließen. Die Unternehmerverbände wollen anders. Sie proklamieren an Stelle der tarifvertraglichen Verständigung die rücksichtslose Ausnutzung der gegenwärtigen ungünstigen Konjunkturverhältnisse. Das bedeutet Kampf. Die Unternehmer sollen ihn haben. Wenn es sein muß, werden die Holzarbeiter sich auch ohne Vertrag zurechtfinden. Lehnen die Unternehmer ein tarifvertragliches Arbeitsverhältnis in Zeiten der wirtschaftlichen Krise ab, so müssen sie sich damit abfinden, auch bei guter Konjunktur den Schutz des Vertrages zu entbehren. Die Holzarbeiter verstehen auch während der tariflosen Zeit, ihre Interessen zu schützen. Auch ohne Vertrag gibt es in der Holzindustrie keine zwangsweise Verlängerung der Arbeitszeit. Nun erst recht nicht!

Das Recht zur Verweigerung der Akkordarbeit.

Von L. Rödel (Gera).

Bei Verweigerung der Akkordarbeit und Beurteilung der sich hieraus ergebenden Folgen sind natürlich in erster Linie die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages zu beachten. Das Nachfolgende kann deswegen nur ganz allgemein gelten, und nur dann, wenn tarifliche Vereinbarungen nichts anderes besagen.

Der einzelne Arbeiter ist weder verpflichtet noch berechtigt, Akkordarbeit in einem Betriebe zu verrichten, in dem vorher nur Zeitlohn üblich war. Hierfür ist der Arbeiterrat zuständig (§ 78, Ziffer 2 und 3 BGG.), an den der Arbeiter gegebenenfalls den Unternehmer zu verweisen hat.

Ist Akkordarbeit im Betriebe üblich, so ist, falls die Akkordbedingungen zwischen den Vertragsparteien nicht festzulegen sind, der Arbeiter zur Leistung von Akkordarbeit auch verpflichtet, denn die Leistung von Akkordarbeit ist in diesem Falle Bestandteil des Arbeitsvertrages. Der Arbeitsvertrag gemähter den Arbeiter, Akkordarbeit zu ordnungsgemäß festgesetzten Bedingungen (tariflich oder betrieblich festgelegt, ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart) zu leisten. Weigert sich der Arbeiter beharrlich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann er nach § 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung fristlos entlassen werden. Andererseits hat der Unternehmer die ordnungsgemäß festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, d. h. er hat das Material, die Werkzeuge usw. in der vereinbarten Weise zu beschaffen und den vereinbarten Preis für die Arbeit zu zahlen. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er dem Arbeiter den ihm daraus entstehenden Schaden (Lohnausbuße) zu ersetzen. (§ 123 BGG.)

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die unzulängliche Erwerbslosenfürsorge.

Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und die von ihm zusammenberufenen Bezirkssekretäre des Reiches nahmen am 4. und 5. Juli zu einigen dringenden Fragen der Erwerbslosenfürsorge wie folgt Stellung:

Die gegenüber der schweren Krise des Arbeitsmarktes völlig unzureichenden Einrichtungen der Erwerbslosenfürsorge und der Arbeitsvermittlung geben Veranlassung, zu betonen, daß Vorsorge getroffen werden muß, um eine größere Einheitlichkeit zwischen Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung herzustellen. Die in allen Bezirken des Reiches beobachteten unerträglichen Härten bei der Zubilligung der Erwerbslosenunterstützung, der Nichtunterstützung großer Massen Erwerbsloser machen eine schleimige Ablösung der bisherigen Verordnungen durch ein Arbeitslosenversicherungsgesetz, das ein der Beitragspflicht entsprechendes Unterstützungsrecht der Versicherten gewährleistet, notwendig.

Bis dahin muß jedoch verhindert werden, daß die Verwaltungsbehörden wegen angeblich „mangelnder Bedürftigkeit“ oder weil die Erwerbslosigkeit „Kriegsfolge“ ist, große Massen tatsächlich bedürftiger Erwerbsloser ohne Unterstützung lassen. Die Erwerbslosenunterstützung muß den notwendigsten Existenzbedingungen der Erwerbslosen an-

gepaßt und dementsprechend wesentlich erhöht werden. Die Kurzarbeiterunterstützung muß wieder eingeführt werden.

Bis zur Schaffung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung muß die Erwerbslosenfürsorge auf Grund der bestehenden Verordnung zweckentsprechend ausgestaltet werden, um die dringend nötigen Arbeiten zur Befähigung der Erwerbslosigkeit zu gewährleisten. Dazu gehört in erster Linie die Schaffung einer einheitlichen Reichsbeitragsgemeinschaft, um unter den durch die Krise ganz unterschiedlich betroffenen Bezirken den notwendigen Ausgleich zu erreichen. Abzulehnen ist der Versuch, alle die Erwerbslosenfürsorge betreffenden Maßnahmen grundsätzlich nur den Ländern zuzuwenden. Die Einheitlichkeit der Erwerbslosenfürsorge für das ganze Reich darf nicht zerstört werden.

Da eine Reichsbeitragsgemeinschaft nicht unmittelbar durchgeführt werden kann, muß sofort als Vorstufe eine ausgleichende Gefahrengemeinschaft für den Bereich jedes Landesamt für Arbeitsvermittlung gebildet werden. Diese Regelung begegnet besonders in Preußen starken Widerständen, weil das Wohlfahrtsministerium bestrebt ist, die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge unter Ausschließung der Selbstverwaltung der Beitragsträger grundsätzlich zur Aufgabe der allgemeinen Staatsverwaltung zu machen. Gegen diese Regelung muß höchste Verwahrung eingelegt werden, weil sie die notwendige Verbindung zwischen Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung hindert.

Seide, der Unternehmer sowohl als auch der Arbeiter, sind nur zur Einhaltung der vereinbarten Bedingungen verpflichtet; keiner braucht sich weitergehenden Forderungen der anderen Seite zu fügen. Erfüllt der Unternehmer oder der Arbeiter die eingegangenen Bedingungen nicht, so kann der andere vom Vertrag zurücktreten (§§ 225, 226 BGB.), d. h. auch vom anderen Teil kann nimmermehr die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht mehr verlangt werden.

Beispiel: Ein Tischler übernimmt die Ausführung einer Arbeit in Akkordlohn. Der Preis dafür wird auf 80 M. festgesetzt. Es ist entweder ausdrücklich vereinbart oder nach den betrieblichen Gepflogenheiten als vereinbart anzunehmen, daß der Unternehmer das Holz maschinenfertig an den Arbeitsplatz besorgen läßt. Verlangt jetzt der Unternehmer, daß der Arbeiter ohne besondere Vergütung dafür, das Holz selbst von der Maschine abholt, so ist der Arbeiter nicht verpflichtet, seinerseits den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, d. h. die Arbeit in Akkord oder für den vereinbarten Preis von 80 M. auszuführen. Vielmehr kann er jetzt erklären, daß er die Arbeit in Stundenlohn ausführen wird. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer nicht die vereinbarten 80 M., sondern weniger zahlen will.

Selbstverständlich ist, daß der Arbeiter, bevor er zu den vorgenannten Maßnahmen greift, einen Verständigungsversuch unternimmt und den Arbeiterrat zur Schlichtung heranzieht.

Jeder Arbeiter steht mit dem Unternehmer in einem Arbeitsvertragsverhältnis. Der Arbeitsvertrag gilt als abgeschlossen mit dem Augenblick der Einstellung in den Betrieb, und er endet mit dem Ausscheiden des Arbeiters aus dem Betrieb. Der Tarifvertrag ist der Rahmen, die Formvorschrift, nach der Einzelarbeitsverträge abgeschlossen werden. Die Einzelarbeitsverträge dürfen dem Tarifvertrag nicht widersprechen. In der Regel wird ein Einzelarbeitsvertrag heute nicht mehr formgerecht abgeschlossen, sondern der Arbeiter wird „zu tariflichen Bedingungen“ oder meist wohl ohne jede Bemerkung eingestellt. In letzterem Falle gelten dann der Tariflohn, die im Betrieb vereinbarten Akkordpreise usw. als stillschweigend von beiden Parteien anerkannt.

Setzt nun der Unternehmer in dem oben angeführten Beispiel eigenmächtig den Akkordpreis von 80 M. auf 75 M. herab, so bedeutet das, daß er dem Arbeiter einen neuen, anderen als den bisherigen Arbeitsvertrag anbietet. Der Arbeiter kann dieses Anerbieten annehmen, wenn es dem Tarifvertrag nicht widerspricht, wenn er sich z. B. mit 30 Prozent statt den bisher gewohnten 40 Prozent Überverdienst begnügen will, aber er ist zur Annahme des Anerbietens nicht verpflichtet. Lehnt er ab, und besteht der Unternehmer auf seinem Verlangen, so bedeutet das rechtlich, daß der Arbeiter den ihm angebotenen neuen Arbeitsvertrag nicht annimmt, der Unternehmer aber nicht gewillt ist, den alten Arbeitsvertrag mit ihm fortzusetzen, es kommt ein Arbeitsvertrag nicht zustande. Beide Parteien sind nun berechtigt, das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß (nicht etwa fristlos) zu lösen. Mit anderen Worten: Der Arbeiter kann mit Kündigung entlassen werden, er kann auch selbst das Arbeitsverhältnis mit Kündigung lösen; bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gilt der alte Arbeitsvertrag.

Also: Erfüllt der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen, der Arbeiter aber nicht, so kann der Arbeiter fristlos entlassen werden, nachdem er verwarnet worden ist (beharrliche Weigerung). Erfüllt der Unternehmer die Bedingungen nicht, und weigert sich der Arbeiter, zu veränderten Bedingungen die Arbeit zu leisten, so kann er ordnungsgemäß, mit Kündigung, entlassen werden. Selbstverständlich hat der Arbeiter im letzteren Falle das Recht, beim Arbeiterrat Einspruch gegen die Entlassung zu erheben (§ 84 ArbZG.) und das Arbeitsgericht anzurufen. Das letztere hat dann zu prüfen, ob die Entlassung eine unbillige Härte ist und ob nicht auch nach dem Tarifvertrag die Entlassung unzulässig war.

Betriebsräte können „ordnungsgemäß“ nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden (§ 96 ArbZG.). Kriegsbeschädigte nur mit Zustimmung der Fürsorgestelle. Alle Arbeiter aber, einschließlich Betriebsräte und Kriegsbeschädigte, können „fristlos“ entlassen werden, wenn sie sich beharrlich weigern, die Verpflichtungen nach dem Arbeitsvertrag zu erfüllen (§ 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung).

Ganz besonders zu beachten ist, daß fristlose Entlassung niemals erfolgen kann, wenn der Unternehmer die Akkordbedingungen in irgendwelcher Weise verändern wollte, und der Arbeiter das zurückweist. Darauf ist auch dann zu achten, wenn Kündigungsfrist nicht besteht, es also scheinbar bedeutungslos ist, ob die Entlassung „fristlos“ oder „ordnungsgemäß“ erfolgt. Es sei nur darauf verwiesen, daß bei fristloser Entlassung der Fernantrittsverzicht ist und Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt wird.

Bei Akkordverweigerungen, deren Folgen vor dem Gewerbegericht zum Austrag kommen, entscheidet in der Regel der Sachverständigenrat, ob der Arbeiter mit Verweigerung der Akkordarbeit zugleich die Arbeit überhaupt verweigert hat. Gelangt den Sachverständigen der Unternehmer der Nachweis dafür nicht, so behaupten sie fast ausnahmslos, der Betrieb sei nur auf Akkordarbeit eingerichtet, Verweigerung der Akkordarbeit mache Weiterführung des Betriebes unmöglich. Selbst wenn das richtig wäre, könnte das den Unternehmer niemals zur fristlosen Entlassung eines Arbeiters berechtigen, wenn der Unternehmer durch Änderung der Akkordbedingungen Veranlassung zur Akkordverweigerung gegeben hat. Er kann auch in diesem Falle nur ordnungsgemäß Entlassungen vornehmen.

Die Gewerbegerichte sind zurecht außerordentlich geneigt, den Forderungen der Unternehmer zu folgen. Um ganz zweifelsfrei keine Rücksicht, nur die Akkordausführung, nicht die Arbeit selbst abzulehnen, zum Ausdruck zu bringen, muß der Arbeiter die Forderung, in der er das nur, sorgfältig wählen. Die Worte „Ich verweigere“ muß möglichst zu vermeiden. Zu empfehlen ist die folgende Erklärung: „Ich bin bereit, die mir angebotene Arbeit auszuführen und beantrage dafür den ordnungsgemäß vereinbarten Preis. Falls der mir nicht gezahlt werden soll, werde ich die von mir geleistete Arbeit in jedem Falle zurücklassen.“ Diese Erklärung ist, um Streit über keine Auslegung zu vermeiden, möglichst schriftlich abzugeben, eine Kopie muß der Arbeiter für sich aufbewahren.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im Juni 1924.

Das Ergebnis der Erhebungen über die Geschäftslage im Monat Juni ist eine zahlenmäßige Bestätigung der allgemein schmerzlich empfundenen Tatsache, daß sich die Verhältnisse immer weiter verschlechtern. Die Berichterstattung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben umfaßt für den Monat Juni 490 Betriebe mit 79 497 Beschäftigten. Ein Vergleich der Zahl der im Laufe des Monats Eingestellten mit der der Entlassenen macht es erklärlich, daß die Zahl der in den Betrieben Beschäftigten kleiner ist als im Vormonat, obwohl die Zahl der berichtenden Betriebe eine

Steigerung erfahren hat. Zu beachten ist hierbei auch, daß 59 von den dieser Berichterstattung angeschlossenen Betrieben mit 9077 Arbeitern wegen Streik oder Aussperrung geschlossen sind und nicht berichtet haben. Aus anderen Gründen sind 12 Betriebe mit 938 Arbeitern stillgelegt. Der Geschäftsgang hat in fast allen Branchen eine zum Teil recht starke Verschlechterung erfahren. Im ganzen entfallen nur 34,5 Prozent der erfahrenen Arbeiter auf gut beschäftigte Betriebe; im Vormonat waren es noch 57,4 Prozent. Trotz des im allgemeinen recht schlechten Geschäftsganges haben manche Betriebe noch

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat Juni 1924.

Table with 14 columns: Berufszweig, Beschäftigte, Anzahl, Geschäftsgang, and Beschäftigungsgrad. Rows include Möbel, Bau und Möbel, Weisse Möbel, etc., and a summary row at the bottom.

zeitlich eingegangen. Die Berichte geben Kunde von einer starken Steigerung der Arbeitslosigkeit, von der alle Gauen betroffen wurden; manche in recht starkem Maße. Am größten ist die Zahl der Arbeitslosen in Berlin, wo 20,1 Prozent der Mitglieder am Monatschluss arbeitslos waren; dieser Zahl kommt der Gau Hannover mit 19,3 Prozent Arbeitslosen ziemlich nahe. Selbst im Gau Stuttgart, der schon seit längerer Zeit in dieser Hinsicht verhältnismäßig günstig steht, beträgt die Arbeitslosigkeit 5,1 Prozent. Noch stärker als die Zahl der Arbeitslosen steigt die Zahl der Kurzarbeiter, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Für die Statistik über die Arbeitslosigkeit am Schlusse des Monats liegen Berichte aus 1203 Verwaltungsstellen mit 39 443 Mitgliedern vor; von 125 Verwaltungsstellen mit 17 923 Mitgliedern sind die Berichte nicht rechtzeitig eingegangen. Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende Juni 1924.

Table with 6 columns: Gau, Bericht haben, Arbeitslose, Nicht berichtet, etc. Rows list various regions like Ostpreußen, Estland, Breslau, etc.

Table with 6 columns: Die wöchentliche Arbeitszeit, April, Mai, Juni. Rows show weekly working hours and employee counts for different periods.

Am Schlusse des Monats Juni arbeiteten 44 063 Verbandsmitglieder verteilt, das sind 14,2 Prozent der bei der Zahlung der Verbandsmitglieder. Demnach wären nur 74 Prozent der Verbandsmitglieder am Ende des Monats Juni voll beschäftigt gewesen. Das ist ein Ergebnis, das nicht so ungünstig ist wie in den letzten Monaten des vorigen Jahres, wo die Zahl der vollbeschäftigten Verbandsmitglieder unter 45 Prozent der Gesamtzahl heruntergegangen war. Immerhin zeigt die Übersicht über die Geschäftslage im Juni ein so trübes Bild, daß der Wunsch nach einer Wendung zum Besseren nur zu berechtigt ist. Leider ist mit einer schnellen Erfüllung dieses Wunsches nicht zu rechnen. Nach den vorliegenden Nachrichten ist die Arbeitslosigkeit noch im Steigen begriffen.

Die Zusammenfassung aller, die unterstützende und die vorbeugende Erwerbslosenhilfe betreffenden Aufgaben muß im Gegenteil beschleunigt durchgeführt werden.

Der Versuch, in Preußen unter Umgehung der Landesämter Beitragsgemeinschaften für den Bereich der Regierungsbezirke einzurichten und den Regierungspräsidenten die Durchführung der Erwerbslosenhilfe zu übertragen, muß abgelehnt werden.

Inzwischen hat sich der Ausschuss des Reichstages mit der Erwerbslosenhilfe beschäftigt. Die Regierung und die bürgerlichen Parteien verhielten sich den Arbeiterwünschen gegenüber im allgemeinen recht zugewandt.

Lehrlinge und Invalidenversicherung.

Nach der Reichsversicherungsordnung mit der Änderung vom 10. November 1922 unterliegen Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihr Alter der Invalidenversicherungspflicht, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

- 1. Wenn nur freier Unterhalt gewährt wird, ist der Lehrling versicherungsfrei (§ 1227 RVO.).
2. Wenn statt des Unterhalts ein sogenanntes Kostgeld gezahlt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Drittel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.
3. Wenn neben freiem Unterhalt ein Barentgelt gewährt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.

Mit diesen Richtlinien sind die Unternehmer nicht zufrieden, sie wollen die Lehrlinge ohne Ausnahme von der Versicherungspflicht befreit wissen. Dieser Forderung kommt eine Entscheidung des Oberverwaltungsamtes Breslau entgegen, von der wir durch "Das Tischlergewerk" Kenntnis erlangen. Nach dieser Entscheidung ist entgegen den Richtlinien des Reichsversicherungsamtes die Kostgeldgewährung, gleichviel wie hoch das Kostgeld ist, kein Grund zur Versicherungspflicht.

Gegen die Richtlinien des Reichsversicherungsamtes haben wir große Bedenken. Wenn die Versicherungspflicht abhängig gemacht wird von der Höhe des Kostgeldes, besteht die Gefahr, daß die Unternehmer das Kostgeld so niedrig bemessen, daß die Lehrlinge versicherungsfrei bleiben.

Ungültige Geldscheine.

Das auf Papiermarkt lautende sowie auch das wertbezügliche Notgeld, dessen Aussteller ihren Wohnsitz im Bereich der Geldscheine haben, wird mit Wirkung vom 1. August zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungsdauer läuft bis zum 31. August 1924.

Das wertbeständige (auf Goldmarkt lautende) Notgeld, dessen Aussteller im Reichsgebiet wohnen, wird mit Wirkung vom 1. August zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösungsdauer läuft bis zum 31. August 1924.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer 30 der 30. Wochenbeitragsurtheile Woche vom 20. Juli bis 26. Juli fällig geworden.
Außerdem ist der fällige Extrabeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach dem Stundenlohn richtet. Und zwar:
Wöchentl. Extrabeitrag bei einem Stundenverdienst von über 70 Pf. ... 1.- M.
" " " 50 Pf. bis 70 Pf. 0,60 "
" " " 30 Pf. bis 50 Pf. 0,40 "
" " " unter 30 Pf. ... 0,20 "
(Siehe auch die Bekanntmachung auf der ersten Seite.)
Berlin S.O. 18, Am Köpenicker Park 2.
Der Vorstandsvorsitzende.

Aus der Kistenindustrie.

Eine Umfrage, die von der beim Vorstandsvorsitzenden eingerichteten Branchenabteilung in 35 Verwaltungsstellen mit Kistenindustrie veranstaltet wurde, erzielte nur Ergebnisse aus 44 Orten. In diesen 44 Orten wurden 337 Betriebe mit 6580 Beschäftigten erfasst. Davon entfallen 180 Betriebe mit 3168 Beschäftigten auf die Fabrikation von Packkästen, 84 Betriebe mit 1947 Beschäftigten auf Zigarettentische, 121 Betriebe mit 1421 Beschäftigten auf sonstige Kisten und 2 Betriebe mit 24 Beschäftigten auf zylindrische Käffer.

Der Lohn wurde nach dem Stande vom 15. April 1924 aufgenommen. Der Lohn des über 22 Jahre alten Facharbeiters betrug in 8 Orten mit 444 Beschäftigten unter 40 Pf., in 22 Orten mit 2797 Beschäftigten 40 bis 50 Pf., in 9 Orten mit 1516 Beschäftigten 51 bis 60 Pf., in 4 Orten mit 1948 Beschäftigten 61 bis 70 Pf. und in einem Ort mit 455 Beschäftigten 73 Pf. Hilfsarbeiter hatten 83 bis 91 Prozent, Facharbeiterinnen 64 bis 71 Prozent und Hilfsarbeiterinnen 50 bis 60 Prozent des Facharbeiterlohnes.

Das ist ein kurzer Auszug aus dem Ergebnis der Umfrage, das in vollem Umfange den beteiligten Verwaltungsstellen zugegangen ist. Es wäre zu wünschen, daß dies als Anlaß genommen wird, der Branchenagitation wieder größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dieser Hinsicht ist bei den Kistenmachern noch recht viel zu tun.

Korrespondenzen.

Gundelfingen (Schwaben). Zu dem oft erörterten Thema „Ermittlungsstellen“ hat die Ausdehnung der Schreinerarbeiten für das hiesige Gendarmereigebäude wieder einen hübschen Beitrag erbracht. Eine Firma verlangte 5900 M., eine weitere 5700 M.; weitere Angebote lauteten auf 3700 M., 3500 M., und den Vogel schloß ein Angebot von 2700 M. ab. Das ist rund 55 Prozent weniger als der Höchstfordernde. Entweder haben die Höchstfordernden einen übermäßigen Profit einkalkuliert, oder aber, und das ist das Wahrscheinlichere, die Unternehmer, oder ein Teil von ihnen, können nicht rechnen. Wenn so ein Krauter als der billigste die Arbeit zugeschlagen bekommt, dann versucht er auf Kosten des Materials und auf Kosten der Qualität der Arbeit, vor allem aber auf Kosten der Arbeiter seinen Nechenschüler nach Möglichkeit gutzumachen.

Hamburg. (Weltfremde Richter.) Während des Verstarbeiterkampfes hat ein Mitglied unseres Verbandes, der Kollege L., auf die Frau eines Streikbrechers einzuwirken gesucht, um deren Mann zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Die Dame fühlte sich belästigt und erstattete Anzeige. Prompt wurde eine Anklage wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung erhoben. Der Prozeß wurde auch durchgeführt, und in der Hauptverhandlung waren Staatsanwalt und Richter sehr erstaunt, zu erfahren, daß der § 153 der Gewerbeordnung bereits durch das Gesetz vom 22. Mai 1916 aufgehoben ist.

Spremerberg. Unsere Verwaltungsstelle ist von der Krise besonders hart betroffen worden. Noch heute haben wir mehrere Kollegen aus der letzten Inflationszeit arbeitslos am Orte. Die Firma Spremerberger Holzindustrie (Richard Mittag) möchte die jetzt herrschenden Verhältnisse ausnützen, um sich gesund zu machen. Der Betrieb ist Weihnachten stillgelegt worden, nach mehreren Wochen wurde er wieder geöffnet, aber ein Teil der besten Kollegen blieb auf der Strecke. Kurz nach Wiederöffnung begann bereits der Hummel in diesem Betrieb. Ganz besonders geschah und geschieht dies im Möbelbetrieb. Alle Arbeiten werden in Stundenakkord ausgeführt. Bisher wurden für einen dreiteiligen Schrank 176 Stunden bezahlt. Heute hat man die Zahl dieser Stunden bereits um 41 gekürzt. In ähnlicher Weise werden alle Löhne gekürzt. Den Kollegen, die mit der angelegten Zeit nicht auskommen, wird der Lohn gekürzt. Die Maschinenarbeit ist miserabel. Das ist erklärlich, denn Leute, die von Holzbearbeitungsmaschinen keine Ahnung haben, sind neu eingestellt worden. Die Firma sucht durch Anzeigen in bürgerlichen Zeitungen, besonders in Schlesien, nach Tischlern. Eine Anzahl junger Kollegen ist auch bereits von dort eingestellt worden. Wir warnen die Kollegen, hier Arbeit anzunehmen. Alle Zureisenden müssen sich bei der Verwaltungsstelle Auskunfts einholen. Umschauen ist streng verboten. Für Arbeitsvermittlung kommt der Arbeitsnachweis in Frage. Mehrere Betriebe haben bereits Kurzarbeit angekündigt, deshalb empfiehlt es sich, Spremerberg zu meiden, zumal hier eine große Wohnungsnot besteht und ein Unterkommen schwer zu finden ist. Aber auch die Kollegen in der Spremerberger Holzindustrie haben die Pflicht, stärker als bisher ihr Recht im Betrieb zu vertreten.

Unsere Lohnbewegung.

In Württemberg galt bisher das auf den Vorschlag des Stuttgarter Schlichtungsausschusses getroffene Abkommen, welches den Lohn in der zweiten Ortsklasse auf 88 Pf. festsetzt. Dieses Abkommen hat der Verband württembergischer Holzindustrieller am 11. Juni gekündigt; er wollte den Spitzenlohn auf 60 Pf. herabdrücken und weitere Verschlechterungen durchzuführen. Am 5. Juli fand eine Verhandlung vor der Stuttgarter Schlichtungskammer statt. Das Ergebnis war ein Vorschlag des Vorsitzenden, die Tariflöhne bestehen zu lassen, aber die Spanne zwischen den Ortsklassen von 4 auf 5 Prozent zu erhöhen. Die Unternehmer warteten den Ablauf der Erklärungsfrist zu diesem Vorschlag nicht ab, sondern kündigten durch Anschlag in den Betrieben an, daß ab 10. Juli eine Herabsetzung der Löhne eintritt, die in der Spitzegruppe 4 Pf. beträgt. Gleichzeitig teilten sie mit, daß sie sich weitere Abzüge vorbehalten. Dem Beispiel der Holzindustriellen ist auch der Verband der württembergischen Holzwarenen- und Holzspielwarenfabrikanten gefolgt. Er hat das letzte Lohnabkommen gekündigt und verlangt, daß der Spitzenlohn vom 12. Juli an von 60 auf 48 Pf. herabgesetzt werde. In späteren mündlichen Verhandlungen wollten sich die Unternehmer vom 21. Juli an mit einem Lohnabzug von 6 Prozent zufrieden geben, doch ist auch dieser Vorschlag in einer Zeit steigender Lebenshaltungskosten unannehmbar. Allem Anschein nach bereiten sich bei dieser Einstellung der württembergischen Unternehmer ernste Differenzen vor.

In Schlesien nehmen die Unternehmer eine Stellung ein, die von der der Unternehmer in den anderen Bezirken merkwürdig abweicht. Während anderwärts die Arbeitgeber den Verhandlungen über einen abzuschließenden Bezirkstarifvertrag ausweichen mit dem Hinweis auf eine angeblich bevorstehende Aufnahme neuer zentraler Verhandlungen, haben es die schlesischen Unternehmer mit dem Abschluß eines Bezirkstarifvertrages sehr eilig. Als Grundlage wollen sie den seitherigen Reichsmantelvertrag verwenden, den sie in einer Reihe von Punkten abändern möchten. Sie sind dabei durchaus nicht beiseite, sondern schlagen Verschlechterungen vor, die noch weit über das hinausgehen, was uns bei Beginn der zentralen Verhandlungen vom Arbeitgeberverband vorgeschlagen wurde. Ob sie wirklich glauben, daß aus einem solchen Handel etwas werden könnte?

Aus der Holzindustrie.

Tischlerei und Holzhandel.

Der Rheinisch-Westfälisch-Biessche Tischlerinnungsverband beabsichtigt, seine Mitglieder durch die Einrichtung großer Holzlager vom Holzhandel möglichst unabhängig zu machen. Der rührige Leiter der Organisation, Herr Hugo Kütelhaus in Essen, hat einen Aufruf erlassen, in welchem er seinen Kollegen den von ihm verfolgten Plan auseinandersetzt, der darauf hinausgeht, zehn Bestreiterlager von je 200 Waggons Fassungsvermögen einzurichten. Diesen Aufruf haben wir in Nummer 24 der „Holzarbeiter-Zeitung“ auszugeweiht wiedergegeben. Der zunächst interessierte Holzhandel ist von dem Plan des Herrn Kütelhaus wenig entzückt, dessen Aufruf hat in der Presse der Sägewerksbesitzer und Holzhändler ein recht mißbilligendes Echo gewekt. Man tut dort so, als sei der Kütelhaus'sche Plan einer ersten Erörterung nicht wert, kann aber die ersten Besorgnisse, die er geweckt hat, doch nicht verbergen. Da wird drohend mit dem Zunahme gewinkt und den Tischlermeistern gesagt, sie sollen, ehe sie an die Einrichtung eigener Holzlager gehen, erst ihre Schulden beim Holzhändler zahlen. Dieser Wirt zeigt so recht deutlich, wie ungesund das Verhältnis zwischen Holzhändler und Tischlermeister ist. Die Besorgnisse des Holzhandels erkennt man nicht minder aus einer Andeutung, nach welcher die verschuldeten Tischlermeister schließlich in die Lage kommen könnten, ihre Schulden an die Holzhändler mit Anteilscheinen der Holzgenossenschaft zu zahlen, so daß die Holzhändler auf diesem Wege in den Besitz der Genossenschaftslager kommen würden.

Ob der Kütelhaus'sche Plan verwirklicht werden wird, und ob die Sache dann durchgehalten werden kann, mag zunächst dahingestellt bleiben. Herr Kütelhaus hat sich auf wirtschaftlichem Gebiet als erfolgreicher Organisator erwiesen, deshalb erscheint uns der Spott, mit dem ihn die Holzhandelspresse glaubt behandeln zu sollen, etwas deplaciert. Was Herr Kütelhaus propagiert, ist im Grunde nichts Neues, es ist der alte Genossenschaftsgedanke, der beispielsweise in der Konsumgenossenschaftsbewegung prächtige Erfolge erzielt hat. Die Konsumgenossenschaften verschaffen ihren Mitgliedern durch den Einkauf im großen gute Waren zu mäßigen Preisen. Durch die große Verbreitung der Konsumgenossenschaften ist der private Handel nicht ausgeschaltet worden.

